

Verordnung der Stadt Nordenham über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Nordenham beschlossen:

§ 1 Betretungsverbot

Hunde dürfen nicht betreten:

1. Kinderspielplätze, Schulhöfe, Kindergartengelände,
2. das Strandbadgelände (Anlage 1 - schraffierte Fläche) im folgenden Bereich:
 - nördliche Grenze: einschließlich Spielplatz und Veranstaltungsgelände beim Unionpier, mit Ausnahme des Fußweges, der das Strandbadgelände durchquert (Anlage 1),
 - östliche Grenze: die Weser,
 - südliche Grenze: von der Weser Richtung Weserterrassen (Nordseite) bis zum Fußweg Flutmauer,
 - westliche Grenze: Fußweg entlang der Ostseite der Flutmauer vom Parkplatz Weserterrassen bis zur nördlichen Grenze.

Ausgenommen ist der durch den vorgenannten Bereich führende Wanderweg vom Unionpier bis Großensiel.

§ 2 Leinenzwang

(1) Hunde sind auf den Gehweg- bzw. Straßenabschnitten die unmittelbar an Kinderspielplätze, Schulhöfe, Kindergärten und Sportstätten grenzen, während deren Öffnungszeiten an der Leine zu führen.

(2) Außerdem sind Hunde in folgenden Bereichen an der Leine zu führen:

- a) in der Innenstadt (Anlage 2)
- b) in den Seenparkgeländen (Anlagen 3 und 4)
- c) im Stadtwald (Anlage 3)
- d) im Friedeburgpark (Anlage 2)
- e) im Bereich der Gateteiche (Anlage 2)
- f) in der Grünanlage zwischen Walther-Rathenau-Straße und Jahnstraße (Anlage 2)

- g) auf dem Verbindungsweg zwischen Saarstraße und Südstraße (nördlicher Bereich des Schulgeländes der Südschule)
- h) westlich der Flutmauer zwischen Bahnhof und Hafenstraße
- i) auf dem Buswendeparkplatz Deichgräfenstraße
- j) im Bereich südlich des Strandbadgeländes und auf dem Fußweg, der das gesamte Strandbadgelände durchquert (Anlage 1)
- k) auf der Freifläche „An der Papenkuhle“, (Anlage 6)
- l) auf dem Gelände des „Kinder- und Jugendhauses Einswarden“ und der angrenzenden Parkfläche (Anlage 5)
- m) auf dem Bahndamm (ehemals als Erich-Lampe-Weg, zwischen Müllerstraße bis zur Gemeindegrenze Butjadingen).

(3) In der Innenstadt sind Hunde in der Weise an der Leine zu führen, dass der Abstand zwischen der führenden Person und dem Hund so kurz wie erforderlich gehalten wird. Als Innenstadt gilt der Bereich der nachfolgend aufgeführten Straßen: Marktstraße, Marktplatz, Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Bahnhofstraße und Einmündung Hafenstraße), Wilhelm-Böning-Straße (von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Ludwigstraße), Lloydstraße, Peterleeplatz, Jakobstraße, Marktpassage.

(4) Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen, so dass ausgeschlossen ist, dass der Hund eine Gefahr für Dritte darstellt.

§ 3 Beaufsichtigung

Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in allen der Allgemeinheit zugänglichen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das gilt auch für Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete; die für diese Gebiete geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Von den Vorschriften der §§ 1 und 2 können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, einen Hund hält oder beaufsichtigt und

1. entgegen § 1 Nr. 1 den Hund einen Kinderspielplatz, Schulhof oder ein Kindergartengelände betreten lässt,
2. entgegen § 1 Nr. 2 den Hund den nicht für Hunde zugänglichen Bereich des Strandbadgeländes betreten lässt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 den Hund nicht an der Leine führt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 den Hund nicht an der Leine führt.
5. entgegen § 2 Abs. 4 den Hund in der Innenstadt nicht an der kurzen Leine hält,
6. entgegen § 2 Abs. 5 den Hund ausführt, obwohl er nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen,
7. entgegen § 3 den Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,

Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße geahndet werden.

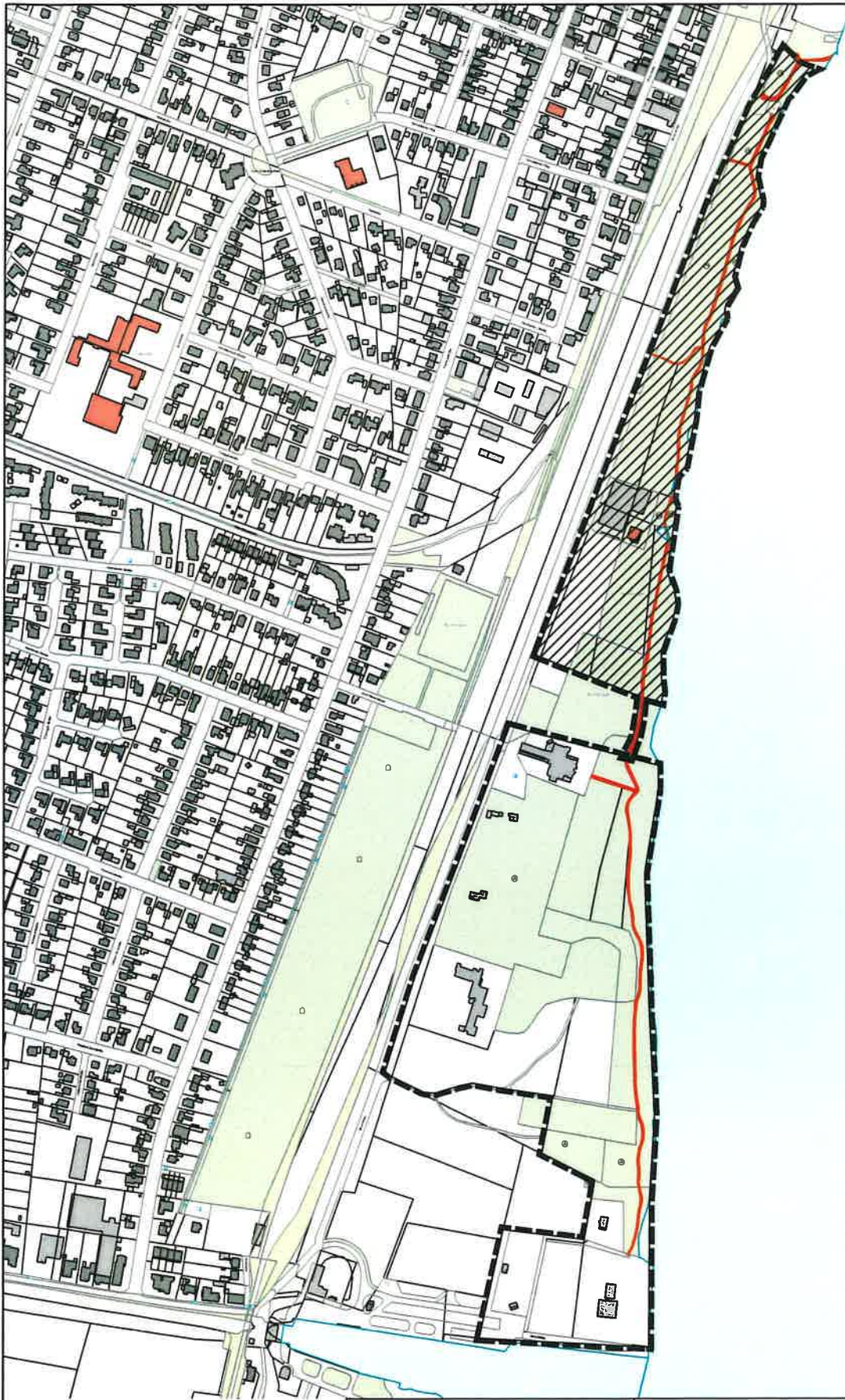
§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch“ in Kraft.

Nordenham, den 06. November 2020

Stadt Nordenham

Carsten Seyfarth
Bürgermeister

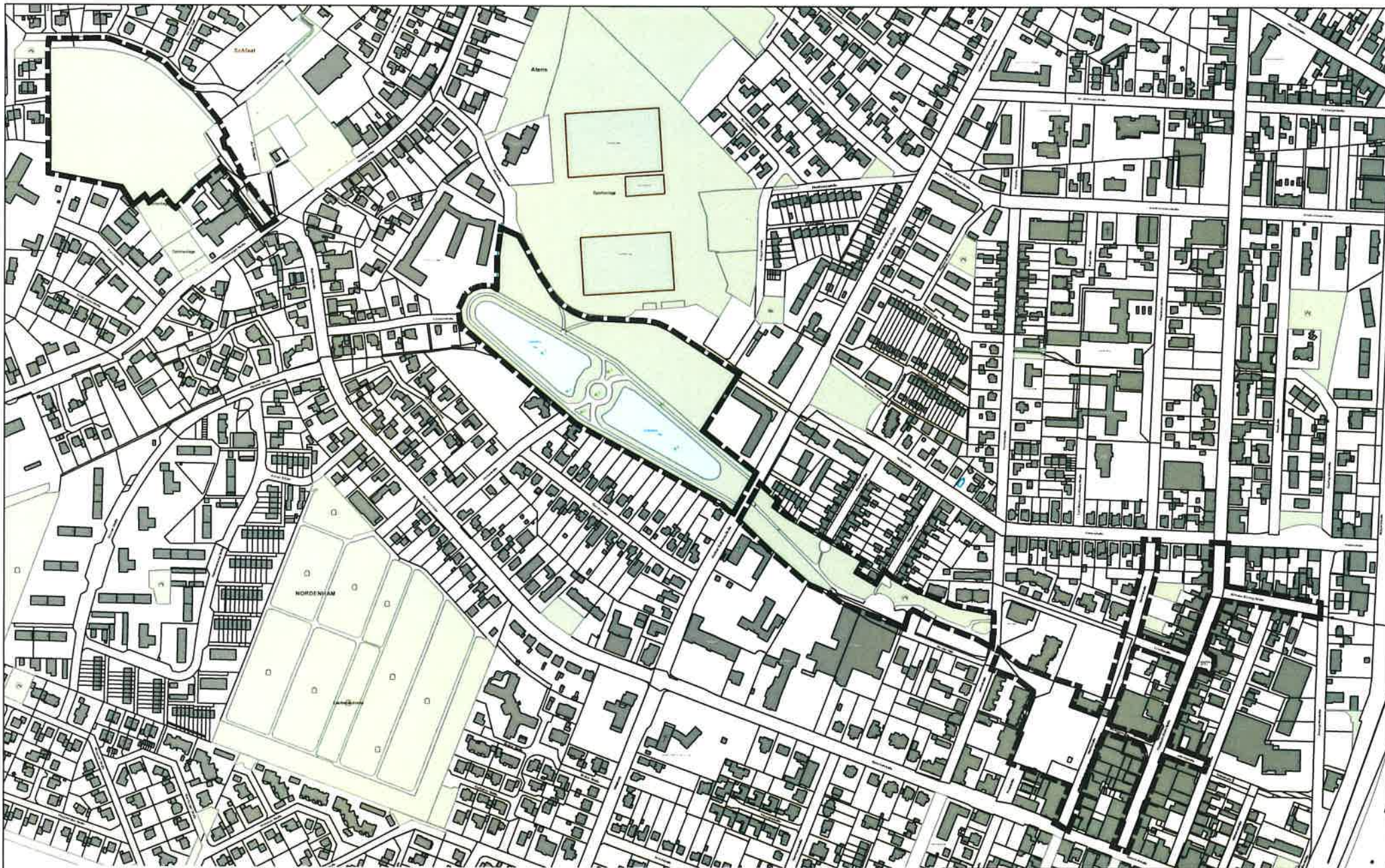


Planersteller:
Stadt Nordenham
26954 Nordenham
Walther-Rathenau-Str. 25

Entwurf	Datum:	Name:
gezeichnet:	November 2022	Harzmann
geprüft:		
Maßstab:		

Leinenzwang für Hunde

Anlage 1

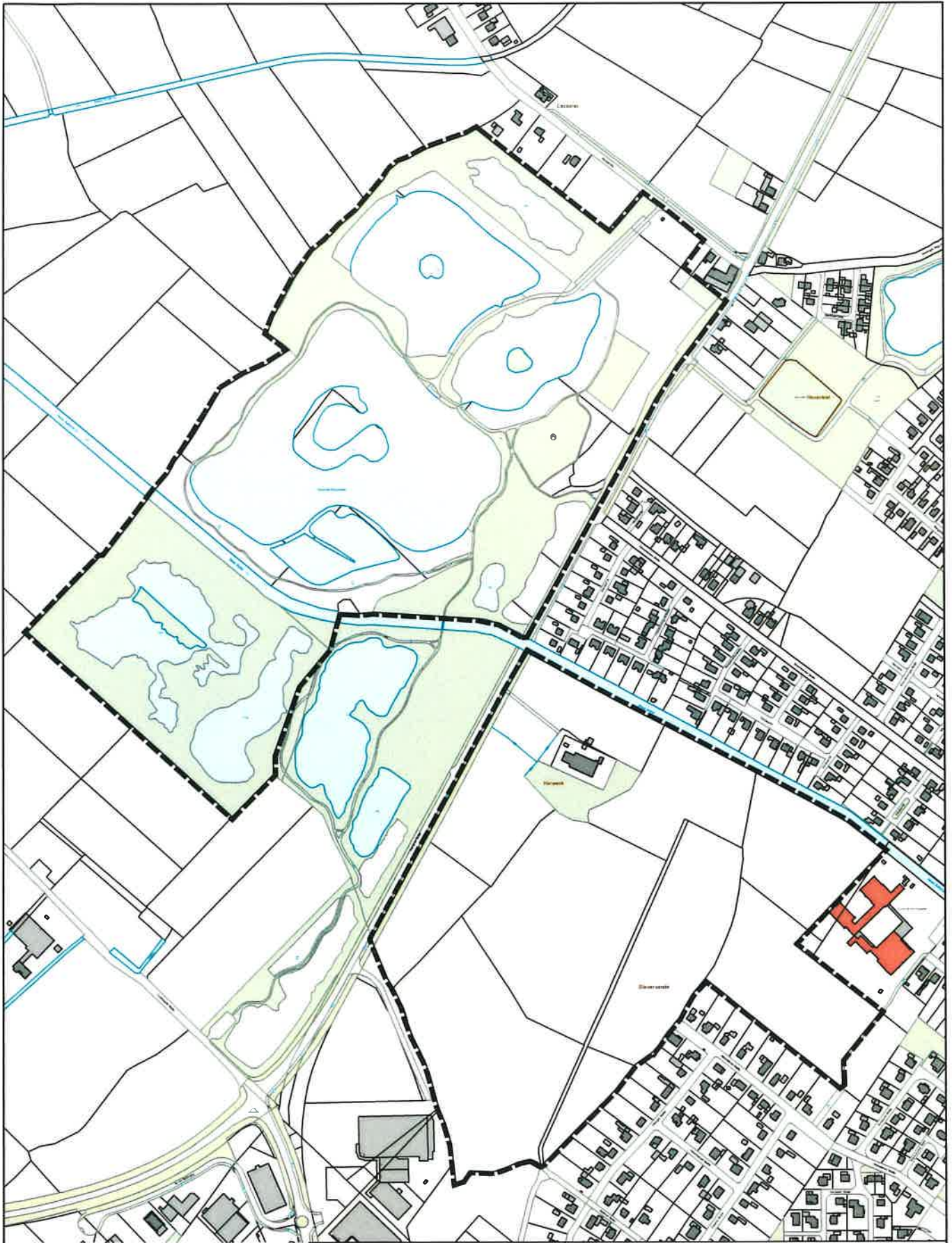


Planersteller:
Stadt Nordenham
26954 Nordenham
Walther-Rathenau-Str. 25

Erkwurf	Datum:	Name:
gezeichnet	November 2022	Harzmann
geprüft:		
Maßstab:		

Leinenzwang für Hunde

Anlage 2

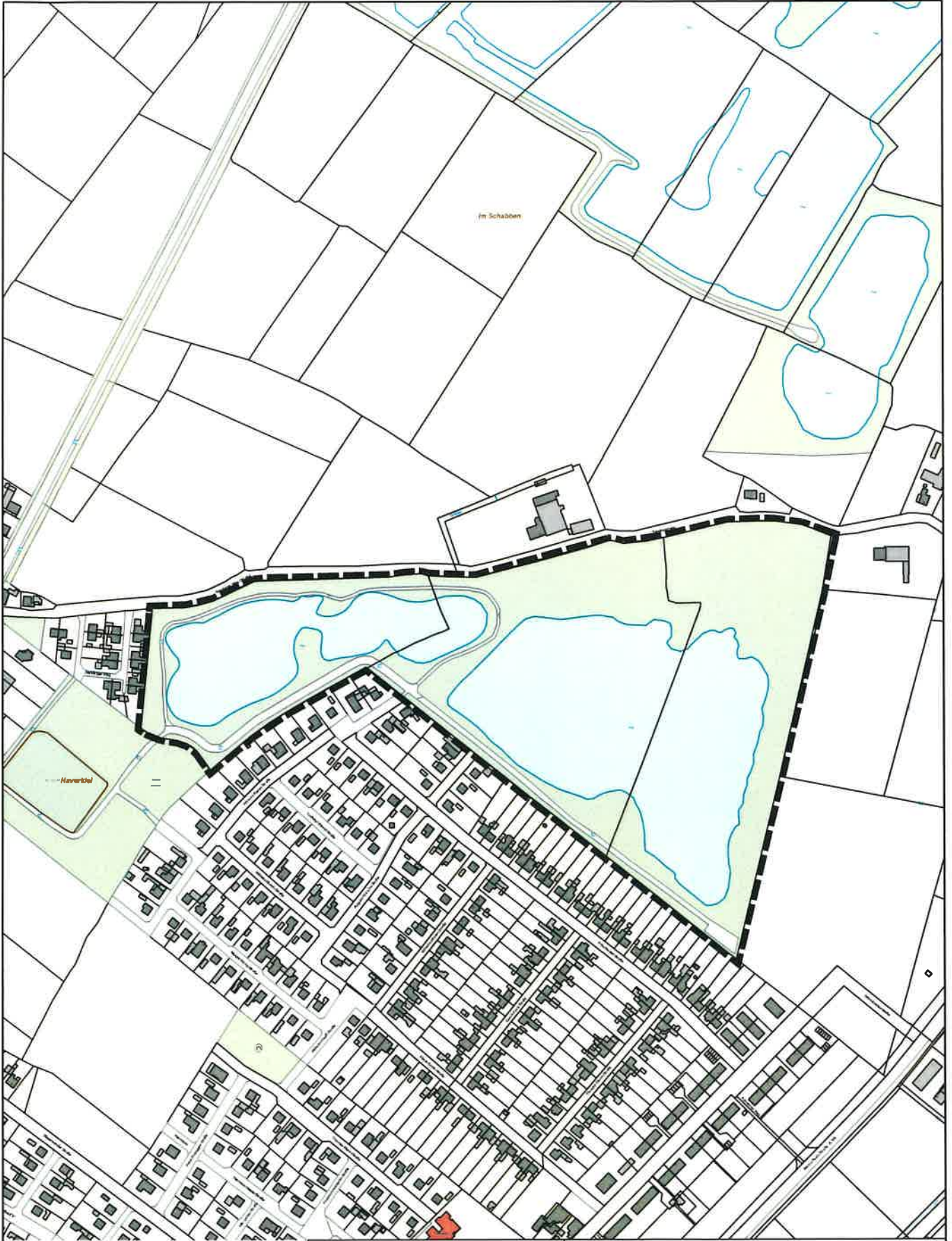


Planersteller:
 Stadt Nordenham
 26954 Nordenham
 Walther-Rathenau-Str. 25

Entwurf	Datum:	Name:
gezeichnet:	November 2022	Harzmann
geprüft:		
Maßstab:		

Leinenzwang für Hunde

Anlage 3

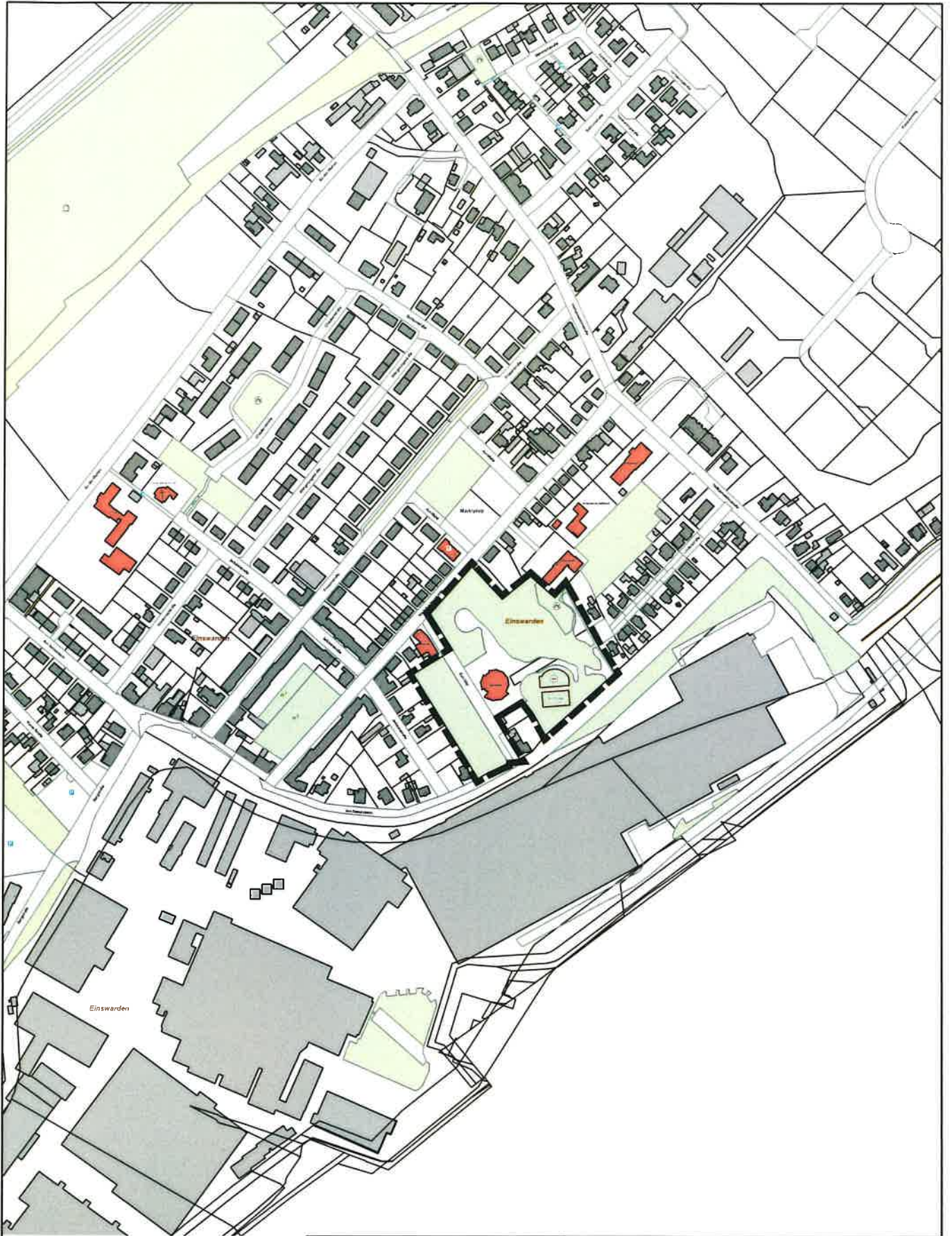


Planersteller:
 Stadt Nordenham
 26954 Nordenham
 Walther-Rathenau-Str. 25

Entwurf	Datum:	Name:
gezeichnet:	November 2022	Harzmann
geprüft:		
Maßstab:		

Leinenzwang für Hunde

Anlage 4



Planersteller:
 Stadt Nordenham
 26954 Nordenham
 Walther-Rathenau-Str. 25

Entwurf	Datum:	Name:
gezeichnet:	November 2022	Harzmann
geprüft:		
Maßstab:		

Leinenzwang für Hunde

Anlage 5



Planersteller:
 Stadt Nordenham
 26954 Nordenham
 Walther-Rathenau-Str. 25

Entwurf	Datum	Name
gezeichnet	November 2022	Harzmann
geprüft		
Maßstab		

Leinenzwang für Hunde

Anlage 6